

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1900.

---

**Inhalt:** Nr. 34. Gesetz, eine Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betr. §. 229. — Nr. 55. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebenbahn von Zwickau nach Scheibenberg betr. §. 230. — Nr. 56. Verordnung, die Gebührenordnung für Königl. Chemiker, Pharmazienten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinisch-polizeilichen Verrichtungen betr. §. 231. — Nr. 57. Verordnung, die Abänderung des Gebührenregulatives für das Landes-Medizinalkollegium betr. §. 240. — Verordn. §. 245.

---

## Nr. 34. Gesetz,

eine Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890  
(G.- u. V.-Bl. S. 66) betreffend;

vom 14. April 1900.

**WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 4 des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte sowie in den Landgemeinden betreffend, vom 30. April 1890 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Insofern nicht ortstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres zeitigeren Dienst Einkommens

nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit als jährliche Pension,  
nach nur sechsjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre als Unterstützung  
zu gewähren.